

**Satzung
über die Benutzung der Musik- und Singschule
(Schulordnung)**

vom

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), und der §§ 2, 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geschichte und Aufgabe**

- (1) Die Städtische Musik- und Singschule Heidelberg ist die Folgeinstitution der im Jahre 1927 gegründeten Städtischen Singschule, erweitert um die am 01.10.1970 eingegliederte Volksmusikschule Hekler und das am 01.04.1971 integrierte Konservatorium.
- (2) Die Musik- und Singschule versteht sich als Bildungsstätte, welche die musikalischen Fähigkeiten und die ästhetische Kompetenz ihrer Schüler und Schülerinnen erschließt und fördert. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und –förderung sowie die Vorbereitung für das Musikstudium sind ihre Aufgaben. Das umfassende Unterrichts- und Veranstaltungsangebot richtet sich besonders an Kinder und Jugendliche der Heidelberger Kindergärten und Schulen, weitergehende Kooperationen mit anderen Partnern sind (im Rahmen des Bildungsauftrages) möglich.
- (3) Die Stadt Heidelberg betreibt die Musik- und Singschule Heidelberg als öffentliche Einrichtung für alle Einwohner der Stadt Heidelberg (§ 10 Abs. 2 GemO). Alle Heidelberger Einwohner haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, die Musik- und Singschule nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Andere Personen haben keinen Anspruch auf Benutzung der Musik- und Singschule, können aber nach Ermessen zugelassen werden.

**§ 2
Ausbildungsstufen und Fächer**

- (1) Die Ausbildung und das Fächerangebot der Musik- und Singschule lehnt sich an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) an. Über Art und den Umfang der angebotenen Fächer entscheidet die Schulleitung.
- (2) Die Schulleitung stuft die Schüler in die einzelnen Stufen ein; insoweit besteht kein Anspruch. Die Ausbildungsstufen gliedern sich wie folgt:
 1. Grundstufe
Eltern-Kind-Musikkurse (ab 3 Monaten), Musikalische Früherziehung in Klassen (ab 4 Jahren), Tanz- und Orffkreise, Szenisches Spiel und Instrumental-Einsteigerkurse.
 2. Unterstufe
Voraussetzung für die Einteilung in die Unterstufe ist der vorherige Besuch der Grundstufe oder ein vergleichbarer Entwicklungsstand der Schülerin/ des Schülers. Es besteht ein umfassendes Unterrichtsangebot an:
 - Instrumentalen und vokalen Hauptfächern (im Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht)
 - Ensemble- und Ergänzungsfächern
 - zeitlich begrenzten Kursangeboten

3. Mittel- und Oberstufe

Voraussetzung für die Einteilung in die Mittel- und Oberstufe sind adäquate Fortschritte im instrumentalen oder vokalen Hauptfach, sowie in den Ensembles- und Ergänzungsfächern gemäß des Lehrplans des VdM. Die Fortschritte werden durch eine Aufnahmeprüfung nachgewiesen. Der Unterricht in der Mittel- und Oberstufe erfolgt im Einzel- oder Partnerunterricht.

**§ 3
Schuljahr**

- (1) Das Schuljahr der Musik- und Singschule ist in zwei Halbjahre unterteilt:
 - a) das 1. Schulhalbjahr beginnt am 01.10. und endet am 31.03.,
 - b) das 2. Schulhalbjahr beginnt am 01.04. und endet am 30.09.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musik- und Singschule.

**§ 4
Aufnahme und Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme in das Unterrichtsverhältnis erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen Anmeldung mit dem dazu vorgesehenen Vordruck im Wege einer schriftlichen Benachrichtigung.
- (2) Die Anmeldung gilt als Einverständniserklärung zur jeweils geltenden Schulordnung und Gebührensatzung. Minderjährige Schüler sind durch einen gesetzlichen Vertreter anzumelden.

**§ 5
Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

- (1) Das Unterrichtsverhältnis endet, wenn es durch den Schüler nach Absatz 2 gekündigt wird, die Musik- und Singschule die Beendigung nach Absatz 3 verfügt oder eine einvernehmliche Aufhebung nach Absatz 4 erfolgt.
- (2) Jeder Schüler kann das Unterrichtsverhältnis schriftlich gegenüber der Schulleitung kündigen
 - a) innerhalb einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres.
 - b) bei einem Umzug des Schülers bis spätestens vier Wochen vor Ende des Monats, in den der Umzugstermin fällt; Nachweise sind erforderlich.
 - c) beim Eintritt von dauerhaften körperlichen Einschränkungen des Schülers zum jeweiligen Monatsende; Nachweise sind erforderlich.
- (3) Die Musik- und Singschule kann, wenn der Schüler gegen die Schulordnung oder die Gebührensatzung verstößt und in den nachstehenden Fällen die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses verfügen:
 - a) bei Schülern, die über einen längeren Zeitraum unvorbereitet zum Unterricht kommen oder keine Fortschritte mehr machen, nach vorheriger Information der gesetzlichen Vertreter und im Einvernehmen mit dem Fachlehrer (vgl. § 7 Absatz 1);
 - b) bei Verstoß gegen die Teilnahmepflicht in § 7 Absatz 3;
 - c) bei Unterrichtsversäumnissen ohne ausreichende Entschuldigung,

- d) bei Zahlungsrückständen für die zu zahlende Gebühr ab einer Höhe von 3 Monatsbeträgen;
 - e) ein Schüler oder die mit ihm zusammen lebende Personen leidet an einer übertragbaren - insbesondere an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen oder vergleichbar ansteckenden - Krankheit.
- (4) Innerhalb der ersten 6 Monate kann das Unterrichtsverhältnis jederzeit durch einvernehmliche Aufhebung zwischen der Schulleitung und dem Schüler beendet werden. Bei minderjährigen Schülern bedarf die Aufhebung der Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter.

§ 6 Instrumente

Grundsätzlich soll jeder Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen. Die Musik- und Singschule kann gegen Entrichtung einer Leihgebühr im Rahmen ihrer Bestände schuleigene Instrumente zeitlich befristet zur Verfügung stellen. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines Instrumentes besteht jedoch nicht.

§ 7 Leistungen der Schüler

- (1) Die Schule setzt voraus, dass sich jeder Schüler durch regelmäßigen Unterrichtsbesuch, sowie durch Mitarbeit im Unterricht als auch zu Hause um Fortschritte bemüht. In regelmäßigen Vorspielen, die mindestens einmal jährlich stattfinden, zeigen die Schüler/Schülerinnen ihr Können.
- (2) In der Regel findet nach sechs Jahren Ausbildung im Hauptfach zur Aufnahme in die Mittelstufe ein Vorspiel und eine Beratung des Schülers statt.
- (3) Alle Schüler sind verpflichtet, entsprechend ihres Leistungsstandes und nach erfolgter Einteilung durch den Fachbereichsleiter, regelmäßig an Orchester-, Chor-, Ensemble-, Spielkreis- sowie Kammermusikproben und Aufführungen teilzunehmen. Dies ist untrennbarer Bestandteil der Ausbildung; eine Beurlaubung bis zu 1 Jahr ist möglich.

§ 8 Verhalten an der Schule

- (1) Die Schüler sind verpflichtet, die pädagogischen Anordnungen der Lehrkräfte zu beachten.
- (2) Die Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden ist zu ersetzen.

§ 9 Versicherungen

Die Musik- und Singschule hat für alle Schüler eine Unfallversicherung abgeschlossen. Der Schulweg ist mit eingeschlossen.

§ 10 Gebühren

Die Stadt Heidelberg erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musik- und Singschule Heidelberg Gebühren nach Maßgabe der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule Heidelberg".

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung über die Benutzung der Musik- und Singschule (Schulordnung) vom 24.02.2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 20.07.2005) außer Kraft.

Heidelberg, den _____

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister